

Niederschrift –Öffentlicher Teil- zur Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin: Donnerstag, 23.04.2020

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 22:15 Uhr

Ort, Raum: Erasmus-Neustetter-Halle

Anwesend sind:

1. Bürgermeister

Schmitt, Roland

2. Bürgermeister

Hofstätter, Klaus

3. Bürgermeister

Friedrich, Klaus

Mitglieder des Gemeinderates

Dietsch, Reinhold

Geulich, Robert

Wolf, Doris

Distler, Eva-Maria, Dr.

Dürr, Helga

Gold, Julia

Hauck, Volker

Horak, Bernd

Neuhöfer, Manfred

Pohly, Josef

Riedl, Detlev

Scheckenbach, Bernhard

Schneider, Anke

Siedler, Herbert, Dr.

Vogel-Weigel, Lena

Wohlfart, Monika

Wolf, Detlef

Verwaltung

Habersack, Markus

Nickel, Klaus

Ripperger, Stefan

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder des Gemeinderates

Kuhn, Melanie

TAGESORDNUNG:

A) ÖFFENTLICHER TEIL

- 1 Bauantragsverfahren
- 1.1 Antrag auf Baugenehmigung (9/2020) zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 236/2, Anemonenstr. 7;
Innenbereich
Vorlage: BV/027/2020
- 1.2 Antrag auf Baugenehmigung (10/2020) zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit 3 Wohneinheiten und Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 236/3, Anemonenstr. 7a;
Innenbereich
Vorlage: BV/028/2020
- 1.3 Antrag auf Baugenehmigung (13/2020; Tektur zu 26/2019) Umbau EFH m. Abbruch des vorh. SD u. Anbau Wohnraum im EG m. Abbruch vorh. Terrasse sowie Umgestaltung m. Neuerrichtung auf Westseite, Umgestaltung der Innenräume EG u. OG u. Neubau Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 3455/1, Estenfelder Str. 13;
Innenbereich
Vorlage: BV/029/2020
- 1.4 Antrag auf Baugenehmigung (14/2020) zum Umbau und Anbau eines Einfamilienhauses mit Abbruch einer Garage und Neubau einer Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 192/3, Dahlienstr. 9;
Innenbereich
Vorlage: BV/030/2020
- 1.5 Antrag auf Baugenehmigung (15/2020) zum Umbau eines Zweifamilienwohnhauses zu Dreifamilienwohnhaus m. Treppenanbau u. Errichtung Garage, Sprintergarage u. Umbau Geräteraum zu Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 208/2, Vorderer Talweg 20;
Innenbereich
Vorlage: BV/031/2020
- 2 Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017
Vorlage: FV/017/2020
- 3 Entlastung der Jahresrechnung 2017
Vorlage: FV/016/2020
- 4 Photovoltaikanlage Rottendorf, Jahresabschluss 2018
Vorlage: FV/018/2020
- 5 Wasserwerk Rottendorf, Jahresabschluss 2018
Vorlage: FV/019/2020

- 6 Vorlage der Jahresrechnung 2019
Vorlage: FV/015/2020
- 7 Freiwillige Feuerwehr Rottendorf
Verpflichtung für den 1. und 2. Kommandanten zur Weiterführung ihrer Ämter
Vorlage: GL/018/2020
- 8 Umbau und Sanierung des Bahnhofes Rottendorf
Vorstellung des aktuellen Planungsstandes
Vorlage: BT/010/2020
- 9 Antrag auf Baugenehmigung (16/2020) zum Umbau des Bahnhofes in Rottendorf,
Abbruch des Anbaus, Neubau eines Veranstaltungssaals mit Nebenräumen auf
den Grundstücken Fl.Nrn. 321/6, 321/41 u. 321/42, Bahnhofstr. 4;
Innenbereich
Vorlage: BV/032/2020
- 10 Sonstiges
- 10.1 Informationen für den Gemeinderat
- 10.2 Fragen aus dem Gemeinderat
- 10.3 Fragen aus der Bürgerschaft

Der Vorsitzende begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates sowie die erschienenen Zuhörerinnen und Zuhörer aufgrund der Coronakrise in ungewohnter Runde in der Halle 1 der Erasmus-Neustätter-Halle. Er stellt fest, dass für die Sitzung ordnungsgemäß, d. h. form- und fristgerecht geladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27.03.2020 einstimmig ohne Einwendungen.

1 Bauantragsverfahren

1.1 Antrag auf Baugenehmigung (9/2020) zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 236/2, Anemonenstr. 7; Innenbereich Vorlage: BV/027/2020

Sachverhalt:

Die Bauherren planen den Neubau einer viergeschossigen Doppelhaushälfte (KG, EG, OG, DG) mit einem Carport und Schuppen an der Ostgrenze. Laut Baubeschreibung soll lediglich eine Wohneinheit entstehen.

Das Vorhaben liegt im sog. „Innenbereich ohne Bebauungsplan“. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 34 des Baugesetzbuches (BauGB). Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht am ehesten einem „Allgemeinen Wohngebiet (WA)“ im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Das Erfordernis des Einfügens hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die bestehende Bebauung ist für das beantragte Bauvorhaben erfüllt. Die Erschließung ist gesichert, das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Damit liegen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass einer der nachgewiesenen Stellplätze nicht den Bestimmungen der gemeindlichen Stellplatzsatzung entspricht, da er nicht die erforderliche Länge von 5,50m aufweist. Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist dies von der Genehmigungsbehörde zu beachten.

Der Gemeinderat fasst nach kurzer Diskussion folgenden

Beschluss:

Dem vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung wird zugestimmt.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

1.2 Antrag auf Baugenehmigung (10/2020) zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit 3 Wohneinheiten und Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 236/3, Anemonenstr. 7a; Innenbereich Vorlage: BV/028/2020

Sachverhalt:

Der Bauherr plant den Neubau einer viergeschossigen Doppelhaushälfte (KG, EG, OG, DG) mit 3 Wohneinheiten sowie den Neubau einer Garage an der Westgrenze und eines 60m² großen Kinderspielplatzes im südwestlichen Grundstücksteil.

Das Vorhaben liegt im sog. „Innenbereich ohne Bebauungsplan“. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 34 des Baugesetzbuches (BauGB). Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht am ehesten einem „Allgemeinen Wohngebiet

(WA)“ im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Das Erfordernis des Einfügens hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die bestehende Bebauung ist für das beantragte Bauvorhaben erfüllt. Die Erschließung ist gesichert, das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Damit liegen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass von 6 gemäß der gemeindlichen Stellplatzsatzung notwendigen Stellplätzen lediglich 3 auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden. Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist dies von der Genehmigungsbehörde zu beachten. Einer Ablösung von der Stellplatzpflicht zuzustimmen, wird nicht empfohlen.

Der Gemeinderat fasst nach ausführlicher Diskussion und Erläuterung durch die Verwaltung folgenden

Beschluss:

Dem vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung wird zugestimmt.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen. Eine Ablöse von der Stellplatzpflicht wird nicht in Aussicht gestellt.

Abstimmungsergebnis: 14:6

1.3 Antrag auf Baugenehmigung (13/2020; Tektur zu 26/2019) Umbau EFH m. Abbruch des vorh. SD u. Anbau Wohnraum im EG m. Abbruch vorh. Terrasse sowie Umgestaltung m. Neuerrichtung auf Westseite, Umgestaltung der Innenräume EG u. OG u. Neubau Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 3455/1, Estenfelder Str. 13; Innenbereich Vorlage: BV/029/2020

Sachverhalt:

Der Bauherr plant den Umbau eines Einfamilienhauses mit Abbruch des vorhandenen Satteldaches und Anbau eines Wohnraumes auf der Südwestseite im Erdgeschoss. Die vorhandene Terrasse soll abgebrochen und umgestaltet werden sowie auf der Westseite neu errichtet werden. Im Erdgeschoss und Obergeschoss sollen Innenräume umgestaltet werden. Außerdem ist der Neubau einer Doppelgarage im südöstlichen Grundstücksteil beabsichtigt.

Die Eingabeplanung ist eine Tekturplanung zur BVz. 26/2019, die in der Sitzung des Bauausschusses am 21.10.2019 behandelt wurde. Der Bauausschuss hatte seinerzeit das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Die Prüfung des Antrages bei der Genehmigungsbehörde hat jedoch ergeben, dass sich die Ausbildung eines dritten Vollgeschosses nicht gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) in die Umgebung einfügt. Nach einem Beratungsgespräch im Landratsamt wurde vom Entwurfsverfasser die nun vorliegende Tekturplanung eingereicht.

Das ursprünglich auf dem Obergeschoss aufgesetzte Studio im Dachgeschoss entfällt nunmehr. Anstelle des bisherigen Satteldaches schließt das Obergeschoss nun mit einem Flachdach ab. Im Erdgeschoss ist auf der Südwestseite ein Flachdachanbau vorgesehen, der den Wohnraum erweitert.

Das Vorhaben liegt im sog. „Innenbereich ohne Bebauungsplan“. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 34 des Baugesetzbuches (BauGB). Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht am ehesten einem „Allgemeinen Wohngebiet

(WA)“ im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Das Erfordernis des Einfügens hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die bestehende Bebauung ist für das beantragte Bauvorhaben erfüllt. Die Erschließung ist gesichert, das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Damit liegen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen vor.

Laut Baubeschreibung sind 1 Wohneinheit sowie 3 Stellplätze auf dem Grundstück vorgesehen. Der Abstand zwischen der Doppelgarage und der öffentlichen Verkehrsfläche beträgt am südöstlichen Garageneck lediglich 1,25m. Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist dies von der Genehmigungsbehörde zu beachten.

Der Gemeinderat fasst nach kurzer Diskussion folgenden

Beschluss:

Dem vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung wird zugestimmt.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

1.4 Antrag auf Baugenehmigung (14/2020) zum Umbau und Anbau eines Einfamilienhauses mit Abbruch einer Garage und Neubau einer Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 192/3, Dahlienstr. 9; Innenbereich Vorlage: BV/030/2020

Sachverhalt:

Der Bauherr plant den Umbau eines Einfamilienhauses mit einem Anbau auf der Ostseite und einer Gebäudeerhöhung. Die bestehende Garage an der Südgrenze soll abgebrochen werden. Im nordwestlichen Grundstücksteil ist der Neubau einer Doppelgarage beabsichtigt.

Das Vorhaben liegt im sog. „Innenbereich ohne Bebauungsplan“. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 34 des Baugesetzbuches (BauGB). Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht am ehesten einem „Allgemeinen Wohngebiet (WA)“ im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Das Erfordernis des Einfügens hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die bestehende Bebauung ist für das beantragte Bauvorhaben erfüllt. Die Erschließung ist gesichert, das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Damit liegen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen vor.

Laut Baubeschreibung hat das Gebäude 1 Wohneinheit. 2 Stellplätze werden in der neu zu errichteten Doppelgarage nachgewiesen. Zwischen der Doppelgarage und der öffentlichen Verkehrsfläche ist kein Abstand vorgesehen. Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist dies von der Genehmigungsbehörde zu beachten.

Der Gemeinderat fasst nach kurzer Diskussion folgenden

Beschluss:

Dem vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung wird zugestimmt.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

**1.5 Antrag auf Baugenehmigung (15/2020) zum Umbau eines Zweifamilienwohnhauses zu Dreifamilienwohnhaus m. Treppenanbau u. Errichtung Garage, Sprintergarage u. Umbau Geräteraum zu Carport auf dem Grundstück Fl.Nr, 208/2, Vorderer Talweg 20;
Innenbereich
Vorlage: BV/031/2020**

Sachverhalt:

Die Bauherren planen den Umbau eines Zweifamilienwohnhauses zu einem Dreifamilienwohnhaus mit einem geschlossenen Treppenanbau auf der Südseite. Außerdem sind die Errichtung einer Garage, einer Sprintergarage sowie der Umbau eines Geräteraumes zu einem Carport beabsichtigt. Auf der Westseite des Hauptgebäudes wird der Wohnraum im Erdgeschoss durch einen Pultdachanbau erweitert. Eine zusätzliche Garage mit Zufahrt von der Straße „Vorderer Talweg“ ist nördlich des Hauptgebäudes vorgesehen. Die Sprintergarage wird östlich an die bestehende Garage im westlichen Grundstücksteil angebaut. Der vorhandene Geräteraum an der Grenze zur Straße „Mittlerer Talweg“ soll in einen Carport umgebaut werden.

Das Vorhaben liegt im sog. „Innenbereich ohne Bebauungsplan“. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 34 des Baugesetzbuches (BauGB). Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht am ehesten einem „Allgemeinen Wohngebiet (WA)“ im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Das Erfordernis des Einfügens hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die bestehende Bebauung ist für das beantragte Bauvorhaben erfüllt. Die Erschließung ist gesichert, das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Damit liegen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen vor.

Laut Baubeschreibung sind 3 Wohneinheiten sowie 6 Stellplätze auf dem Grundstück vorgesehen. Der Abstand zwischen der neuen Garage zur öffentlichen Verkehrsfläche „Vorderer Talweg“ beträgt am Südeck lediglich 1,50m, die Sprintergarage grenzt mit ihrem Westeck direkt an die öffentliche Verkehrsfläche „Mittlerer Talweg“ an. Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist dies von der Genehmigungsbehörde zu beachten.

Der Gemeinderat fasst nach kurzer Diskussion folgenden

Beschluss:

Dem vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung wird zugestimmt.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

2 Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017
Vorlage: FV/017/2020

Sachverhalt:

Die Ergebnisse der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 werden nach der örtlichen Rechnungsprüfung dem Gemeinderat in der vorliegenden Fassung vorgelegt:

Ergebnis der Jahresrechnung 2017

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Einnahmeseite			
Summe Soll-Einnahmen	18.950.077,95 €	4.880.526,85 €	23.830.604,80 €
+ Neue Haushalts- einnahmestereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Abgang alter Haush.einnahmestereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmestereste	-61,50 €	0,00 €	-61,50 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	<u>18.950.016,45 €</u>	<u>4.880.526,85 €</u>	<u>23.830.543,30 €</u>
Ausgabenseite			
Summe Soll-Ausgaben	18.950.066,50 €	4.371.096,33 €	23.321.162,83 €
+ Neue Haushalts- ausgabestereste	0,00 €	637.000,00 €	637.000,00 €
./. Abgang alter Haushaltsausgabestereste	0,00 €	-127.569,48 €	-127.569,48 €
./. Abgang alter Kassenausgabestereste	-50,05 €	0,00 €	-50,05 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	<u>18.950.016,45 €</u>	<u>4.880.526,85 €</u>	<u>23.830.543,30 €</u>
Etwaiger Unterschied			
bereinigte Soll-Einnahmen ./. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	<u>0,00 €</u>	<u>0,00 €</u>	<u>0,00 €</u>
1. Darin enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt		4.699.876,42 €	
Feststellung des Ist-Ergebnisses			
Ist-Einnahmen	18.933.518,01 €	6.284.072,20 €	25.217.590,21 €
Ist-Ausgaben	18.946.924,94 €	5.738.322,82 €	24.685.247,76 €
Ist-Überschuss/ Ist-Fehlbetrag	<u>-13.406,93 €</u>	<u>545.749,38 €</u>	<u>532.342,45 €</u>

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) fest.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

3 Entlastung der Jahresrechnung 2017

Vorlage: FV/016/2020

Sachverhalt:

Die Ergebnisse der örtlichen Rechnungsprüfung der Gemeinde Rottendorf wurden dem Gremium für das Haushaltsjahr 2017 in der Sitzung am 27.03.2020 vorgelegt und zur Kenntnis gegeben und ohne Beanstandungen genehmigt.

Der 1. Bürgermeister Roland Schmitt übergibt die Sitzungsleitung zu diesem Tagesordnungspunkt an den 2. Bürgermeister, Herrn Klaus Hofstätter.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rottendorf erteilt die Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (ohne Bürgermeister Schmitt)

4 Photovoltaikanlage Rottendorf, Jahresabschluss 2018

Vorlage: FV/018/2020

Sachverhalt:

I. Allgemeines – Auftrag und Durchführung

Auf Grund des Auftrages der Gemeinde Rottendorf führte der steuerliche Berater, Herr Dipl.-Betriebswirt Butz die Beratung zur Aufstellung des kaufmännischen Jahresabschlusses der Photovoltaikanlage durch.

Der Jahresabschluss 2018 wurde nach den ungeprüften Unterlagen der Gemeinde unter der Zugrundelegung der berufsüblichen Sorgfalt erstellt.

II. Jahresabschluss

Der steuerliche Jahresabschluss 2018 schließt mit folgender Summe:

Jahresüberschuss 2018: 4.437,23 €

Beschluss:

- a) Der Jahresabschluss 2018 wird festgestellt
- b) Der Jahresüberschuss 2018 wird in die Rücklage eingestellt.

Abstimmungsergebnis: Zu a) und b): Einstimmig

5 Wasserwerk Rottendorf, Jahresabschluss 2018

Vorlage: FV/019/2020

Sachverhalt:

I. Allgemeines – Auftrag und Durchführung

Auf Grund des Auftrages der Gemeinde Rottendorf führte der steuerliche Berater, Herr Dipl.-Betriebswirt Butz die Beratung zur Aufstellung des kaufmännischen Jahresabschlusses der Gemeindewerke durch. Die Beratung erfolgte auf der Grundlage des Sachbuches der kameralistischen Buchführung, wobei ergänzende Auskünfte durch die Verwaltung erteilt wurden. Die Steuererklärung für Körperschaft- und Umsatzsteuer wurde erstellt. Die Beratung erfolgte mit der berufsüblichen Sorgfalt. Eine eingehende Überprüfung der Wertansätze war nicht Gegenstand der Beratung. Als Umsatzerlöse wurden die von der Verwaltung ermittelten Werte zugrunde gelegt.

II. Wirtschaftliche Verhältnisse

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse wird auf die Gewinn- und Verlustrechnung und den Erfolgsvergleich verwiesen. Die Wasserversorgung erzielte im Jahr 2018 einen steuerlichen Jahresgewinn von 17.852,23 €. Der Jahresgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss:

- a) Der Jahresabschluss 2018 wird festgestellt.
- b) Der steuerliche Jahresgewinn von 17.852,23 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- c) Konzessionsabgabe wird weiterhin nach den steuerlich zulässigen Sätzen gezahlt.

Verbindlichkeiten (0,5 %) bzw. Guthaben (0,5 %) bei der Gemeinde sind weiterhin banküblich zu verzinsen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

6 Vorlage der Jahresrechnung 2019

Vorlage: FV/015/2020

Sachverhalt:

Der Gemeinderat nimmt von der vorgelegten Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 gemäß Art. 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) Kenntnis.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 vom Rechnungsprüfungsausschuss gemäß Art. 103 Abs. 1 GO geprüft wird.

Den Vorsitz des Rechnungsprüfungsausschusses übernimmt nach Art. 103 Abs. 2 GO ein Mitglied der SPD-Fraktion.

Als Vorsitzender wird Herr Gemeinderat Bernd Horak vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

7 Freiwillige Feuerwehr Rottendorf **Verpflichtung für den 1. und 2. Kommandanten zur Weiterführung ihrer Ämter** **Vorlage: GL/018/2020**

Sachverhalt:

In der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Rottendorf am 26. April 2014 wurden der 1. Kommandant Christian Ditzel und der 2. Kommandant Stefan Röhrig gewählt. Am 09.05.2014 hat der Gemeinderat die Wahl der beiden Feuerwehrkommandanten im Benehmen mit dem Kreisbrandrat bestätigt. Am 13.05.2014 wurde die Bestätigung für die sechsjährige Amtszeit an die beiden Kommandanten übergeben.

Am 16.03.2020 hat der Bayerische Ministerpräsident aufgrund der Coronapandemie den Katastrophenfall für ganz Bayern ausgerufen. Hiermit sind Ausgangsbeschränkungen und Versammlungsverbote verbunden. Aus diesem Grund kann derzeit keine entsprechende Dienstversammlung der aktiven Wehr mit Neuwahlen des Kommandanten und dessen Stellvertreter stattfinden. Oberste Priorität hat aber die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Rottendorf.

Erster Bürgermeister Roland Schmitt hat daher in einer Eilentscheidung den 1. Kommandanten Christian Ditzel und den 2. Kommandanten Stefan Röhrig bis auf weiteres als Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Rottendorf verpflichtet. Sobald es die Ausgangsbeschränkungen und das Versammlungsverbot zulassen wird zeitnah eine Dienstversammlung mit Wahl der Kommandanten durchgeführt.

Zu diesem Tagesordnungspunkt kann der Vorsitzende den stellvertretenden Feuerwehrkommandanten Stefan Röhrig begrüßen, der bestätigt, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Rottendorf – trotz Katastrophenfall - gegeben ist. Aktuell sind auch bei Einsätzen weniger Besatzung als üblich im Einsatz, auch um die Einsatzbereitschaft zukünftig sicher zu stellen.

Beschlussvorschlag:

Die Verpflichtung des 1. Kommandanten Christian Ditzel und des 2. Kommandanten Stefan Röhrig bis auf weiteres aufgrund einer Eilentscheidung des Ersten Bürgermeisters Roland Schmitt wird durch den Gemeinderat bestätigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

8 Umbau und Sanierung des Bahnhofs Rottendorf **Vorstellung des aktuellen Planungsstandes** **Vorlage: BT/010/2020**

Sachverhalt:

Herr Jäcklein vom beauftragten Architekturbüro stellt den aktuellen Planungsstand vor. Dieser wurde der Genehmigungsplanung zugrunde gelegt und entspricht weitestgehend dem am 20.02.2020 in der Gemeinderatssitzung vorgestellten Planungsstand.

Der notwendige zweite Rettungsweg kann nun über die bahnungsgewandte Seite ausgeführt werden, da die Bahn dem zugestimmt hat. Für die dafür notwendige Fläche wird eine eigene Flurnummer gebildet, die Kosten hierfür müssen von der Gemeinde übernommen werden. Auch die Zustimmung zu der Grunddienstbarkeit für die Außendämmung wurde ausgesprochen.

Da das Bestandsgebäude aus zwei Bauabschnitten besteht, von denen der eine unterkellert ist und der andere nicht, wird vom Baugrundgutachter und vom Statiker

eine Bohrpfahlgründung des nichtunterkellerten Bereiches bis auf die Sohle Kellerboden empfohlen. Diese Gründungsart ist zwar teurer als eine Streifen- oder Flächenfundamentierung, es entsteht aber deutlich weniger Aushub. Das Bodengutachten hat ergeben, dass im Untergrund erheblich belastetes Material verbaut wurde und somit mit hohen Entsorgungskosten zu rechnen sein wird. Daher ist die Pfahlgründung unter dem Strich genauso teuer, wenn nicht sogar etwas günstiger. Außerdem ist dies auch aus statischer Sicht die beste Variante.

Aufgrund der unterschiedlichen Gründungen der beiden Altbauabschnitte ist es im Laufe der Jahre zu Setzungsrisen gekommen. Um diese Rissbildung zu stoppen, wird vom Statiker der Einbau von Spannankern empfohlen, die die beiden Gebäudeteile fest miteinander verbinden.

An der Außenfassade ist, wie auch auf der Bahnsteigseite, eine Vordachkonstruktion vorgesehen. Dies entspricht der ursprünglichen Fassadengestaltung und ermöglicht auch einen regengeschützten Austritt zu den Außenanlagen, beispielsweise bei Veranstaltungen.

Für die Dacheindeckung ist eine Schieferdeckung beim Altbau vorgesehen, dies entspricht der Originaldeckung. Der Dachraum wird nun innen stützenfrei ausgebildet, um die Nutzbarkeit zu verbessern.

Schließlich wird noch der Ausführungsvorschlag für die Darstellung der Lokomotive „Rottendorf“ auf der Bahnsteigseite im Bereich des Neubaus vorgestellt. Dieser sieht ein Verfahren vor, bei dem das Bild in Form eines Linienrasters schon in die Betonform eingebracht wird. Dadurch ist eine höhere Vandalismussicherheit als bei Siebdruck auf Glas oder Farbauftrag gegeben. Außerdem wird das Bild lebendiger, da es sich je nach Blickwinkel immer etwas verändert.

Nach Beendigung der Ausführungen von Herrn Jäcklein werden aus dem Gemeinderat folgende Fragen gestellt:

Wird zur Optimierung der Außenhülle und des Energieverbrauchs ein Energieberater in die Planungen mit einbezogen?

Herr Jäcklein entgegnet, dass sein Planungsbüro die Energieberatung leisten kann und dass dies von der Gemeinde auch bereits mit beauftragt worden ist.

Eine weitere Frage zielt auf die Akustik im großen Veranstaltungssaal ab. In der ehemaligen Schule in Rothof ist die Akustik problematisch, wird diese Problematik beim Umbau des Bahnhofs berücksichtigt? Hierzu führt Herr Jäcklein aus, dass für die akustische Raumgestaltung ein Fachingenieur mit eingeschaltet wird. Außerdem ist für die Decken und Wände eine entsprechend wirksame Verkleidung vorgesehen.

Schließlich wird nachgefragt, ob es möglich wäre zusätzlich zu den für den Veranstaltungsbereich geplanten Toilettenanlagen eine weitere, öffentliche Toilette einzuplanen. Herr Jäcklein entgegnet hierzu, dass es grundsätzlich schon möglich wäre, eine zweite Anlage unterzubringen. Deren Flächenbedarf ginge aber zulasten der Fläche für ein eventuelles Cafe, so dass die Restfläche nicht mehr wirtschaftlich nutzbar wäre.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der vorgestellten Planung zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

- 9 Antrag auf Baugenehmigung (16/2020) zum Umbau des Bahnhofes in Rottendorf, Abbruch des Anbaus, Neubau eines Veranstaltungssaals mit Nebenräumen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 321/6, 321/41 u. 321/42, Bahnhofstr. 4; Innenbereich
Vorlage: BV/032/2020**

Sachverhalt:

Die Planungen zum beabsichtigten Umbau des Bahnhofsgebäudes durch die Gemeinde Rottendorf werden im vorhergehenden Tagesordnungspunkt durch das Architekturbüro Jäcklein ausführlich erläutert.

Das Vorhaben liegt im sog. „Innenbereich ohne Bebauungsplan“ im Bereich einer Bahnanlage, die jedoch für den Bereich des Baugrundstückes zwischenzeitlich entwidmet wurde. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 34 des Baugesetzbuches (BauGB). Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht am ehesten einem „Mischgebiet (MI)“ im Sinne des § 6 der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Das Erfordernis des Einfügens hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die bestehende Bebauung ist für das beantragte Bauvorhaben erfüllt. Die Erschließung ist gesichert, das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Damit liegen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen vor.

Die Stellplätze werden auf dem angrenzenden „Park & Ride-Platz“ nachgewiesen, der in den zurückliegenden Jahren bereits vorsorglich von der Gemeinde Rottendorf errichtet wurde.

Der Gemeinderat fasst nach kurzer Diskussion folgenden

Beschluss:

Dem vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

10 Sonstiges

10.1 Informationen für den Gemeinderat

- Für die Tiefbaumaßnahme „Sanierung der Hauptstraße“ in Rottendorf ist Baubeginn in der 27. KW, also Ende Juni 2020. Evtl. kann mit der Maßnahme 2 Wochen früher begonnen werden, aber zuvor muss auch noch mit den Anwohnern und der Landwirtschaft gesprochen werden.
- Leider muss die Bevölkerung aufgrund der Coronakrise viele Einschränkungen in Kauf nehmen. Bürgermeister Roland Schmitt hofft auf erste Lockerungen ab dem 27. April 2020.
- Die überörtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung für die Jahre 2016 bis 2019 und der Kasse der Gemeinde Rottendorf durch den bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wurde am 20.03.2020 abgeschlossen. Der offizielle Prüfbericht wird dem Gemeinderat bekannt gegeben, wenn er vom Prüfungsverband kommt.
- Die örtliche Rechnungsprüfung hat vorgeschlagen und festgestellt, dass es aufgrund des höheren Aufwand bei Chiffreanzeigen im Mitteilungsblatt gerechtfertigt ist, die Anzeigenkosten um 30 % zu erhöhen. Der Gemeinderat hat keine Einwendungen.

10.2 Fragen aus dem Gemeinderat

- Die Postfiliale am Zehntplatz wird im Mai 2020 schließen. Es wird gefragt, wie der aktuelle Stand ist und ob die Postfiliale für Rottendorf erhalten bleibt. Bürgermeister Roland Schmitt berichtet, dass die Postfiliale für Rottendorf in jedem Fall erhalten bleiben wird. Es gibt einen Interessenten, der die Postfiliale zusammen mit einem Schreibwarenladen betreiben würde. Angeblich gibt es auch schon eine Einigung mit dem Vermieter. Aber es ist eine Sanierung des Gebäudes notwendig und diese Frage muss noch geklärt werden. Falls das nicht klappt so die Deutsche Post AG wird es in Rottendorf einen Container als Postfiliale mit minimalen Öffnungszeiten geben.
- Vor 15 Jahren hat jeder Haushalt in Rottendorf zwei bis drei Kletterpflanzen von der Gemeinde erhalten. Es wird gefragt warum wir nicht Mund- und Nasenschutzmasken von der Gemeinde aus in dieser Coronakrisenzeit an alle Haushalte kostenlos ausgeben werden? Die Bekleidungsfirma Boss beispielsweise produziert auch 3.000 Mund- und Nasenschutzmasken täglich und verschenkt diese. Warum kann das nicht auch die Fa. s.Oliver machen? Auch der in Rottendorf lebende Autor und Wissenschaftsjournalist Bas Kast verschenkt Masken an medizinisches Personal. Teile des Gemeinderates haben Bedenken, wenn die Gemeinde zu viele Masken ordert, dass diese dann dem medizinischen Personal fehlen. Bürgermeister Roland Schmitt sagt zu, dass er mit der Fa. s.Oliver Kontakt aufnehmen wird und dann dem Gemeinderat wieder berichten wird.
- Der Sachstand zum Baugebiet "Am Sand West" wird erfragt. Hierzu berichtet der Vorsitzende, dass der Städtebauliche- und der Kostenerstattungsvertrag inzwischen mit der Fa. Bayerngrund abgeschlossen wurden. Auch die benötigte rechtsaufsichtliche Genehmigung für den Kostenerstattungsvertrag wurde vom Landratsamt Würzburg erteilt. In dieser Woche werden jetzt alle Kostenerstattungsverträge an die privaten Grundstückseigentümer verschickt. In den Ausgleichsflächen wurden die Zauneidechsenhaufen erstellt. Die Zauneidechsen werden jetzt eingefangen und auf diesen Haufen wieder ausgesetzt.
- Es wird gefragt, ob der Gemeinde das Treiben vom Jugendlichen am Kriegserdenkmal bekannt ist. Bürgermeister Roland Schmitt sagt, er werde sich darum kümmern.
- Viele Funkmasten in Rottendorf sind auf den 5G Standard aufgerüstet worden. Warum der Gemeinderat hierüber nicht informiert worden ist wird gefragt. Der Vorsitzende sagt zu, dass die Verwaltung eine Bestandsaufnahme von allen Funkmasten in Rottendorf machen wird.
- Warum nach sechs Jahren am Ende der Wahlperiode 2014 – 2020 schon wieder neue iPads angeschafft werden sollen wird gefragt. Können die iPads aus Nachhaltigkeitsgründen nicht weiter genutzt werden? Bürgermeister Roland Schmitt führt hierzu aus, dass die iPads gut und gerne weiter genutzt werden können. Sie werden ja auch nicht weggeworfen. Technisch sind sie aber sechs Jahre alt und damit eigentlich veraltet. Im nächsten Zyklus sind sie dann zwölf Jahre alt und damit wird vermutlich auch das ein oder andere Update nicht mehr funktionieren. Die fünf neuen Gemeinderäte benötigen auch neue iPads und der Stand aller iPad soll einheitlich und gleich aktuell sein. Aber wir möchten hier niemanden verpflichten ein neues iPad zu nehmen.

10.3 Fragen aus der Bürgerschaft

Da es keine Wortmeldungen gibt, nutzt Bürgermeister Roland Schmitt die Gelegen-

heit und bedankt sich bei allen Zuhörerinnen und Zuhörern fürs Kommen und wünscht ihnen, dass sie gesund bleiben in dieser schwierigen Zeit.

Der Vorsitzende

A handwritten signature in black ink, reading "Roland Schmitt". The signature is written in a cursive style with a prominent initial 'R' and a long, sweeping underline.

Roland Schmitt, 1. Bürgermeister